



HOCHSCHULE  
FÜR MUSIK  
NÜRNBERG

**Richtlinie zur Verwendung von  
Zuschussmitteln für studienfördernde  
Veranstaltungen außerhalb des  
Hochschulortes**

**(Exkursions-Richtlinie)**

gemäß Beschluss der Hochschulleitung  
der Hochschule für Musik Nürnberg  
vom 22. März 2022

## Inhalt

1. Grundsätzliche Regelungen .....	3
2. Teilnahme- und abrechnungsberechtigte Personen .....	3
a. Studierende.....	3
b. Exkursionsleitung und Begleitpersonen .....	3
c. Reisekosten der Exkursionsleitung und Begleitpersonen.....	4
3. Zuschüsse an berechnungsberechtigte Studierende .....	4
a. Grundsätze.....	4
b. Zuschussfähige Kosten.....	4
c. Eigenbeteiligung der Studierenden .....	6
4. Antrags- und Abrechnungsverfahren.....	6
5. Inkrafttreten .....	7

# 1. Grundsätzliche Regelungen

Diese Richtlinie regelt die Bezuschussung von Exkursionen und Arbeitsphasen im Rahmen der studentischen Ausbildung.

Exkursionen sind Studienfahrten bzw. Lehrveranstaltungen, die der studentischen Ausbildung an der Hochschule dienen. Sie beginnen und enden am Ausbildungs- bzw. Dienort Nürnberg. Bei Exkursionen innerhalb Nürnbergs werden keine Fahrtkosten erstattet.

Reisen zu hochschul- oder allgemeinpolitischen Veranstaltungen sind keine Exkursionen; das gilt auch für Reisen mit vorwiegend touristischem Charakter.

## 2. Teilnahme- und abrechnungsberechtigte Personen

### a. Studierende

An Exkursionen dürfen unter Inanspruchnahme von Zuschüssen grundsätzlich nur immatrikulierte Studierende der Hochschule für Musik Nürnberg teilnehmen. Weitere Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, dürfen an Exkursionen nicht teilnehmen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes und mit vorheriger Genehmigung der der Hochschulleitung zulässig (z. B. Betreuung von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit).

### b. Exkursionsleitung und Begleitpersonen

Die Leitung von Exkursionen obliegt in der Regel Professorinnen bzw. Professoren, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben.

Die Leitung von Exkursionen durch Gastprofessorinnen und -professoren, Gastdozentinnen und -dozenten sowie Lehrbeauftragte ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Studierenden darf die Leitung von Exkursionen auch dann nicht übertragen werden, wenn diese in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen.

Als Begleitpersonen gelten zusätzlich zur Exkursionsleitung nur Mitglieder der Hochschule für Musik Nürnberg, die aus fachlichen und/oder pädagogischen Gründen zur Durchführung der Exkursion benötigt werden. Eine Teilnahme von mehr als einer Begleitperson an der Exkursion ist nur zulässig, wenn dies aufgrund von besonderen Gründen zwingend erforderlich ist.

### c. Reisekosten der Exkursionsleitung und Begleitpersonen

Eine Exkursion ist für deren Leiterin bzw. Leiter eine Dienstreise im Sinne des Bayerischen Reisekostengesetzes, nach dessen Bestimmungen die Reisekostenerstattung erfolgt.

Diese Erstattung erfolgt aus den für die Exkursion zur Verfügung gestellten Mitteln.

## 3. Zuschüsse an berechnigte Studierende

### a. Grundsätze

Exkursionen dienen der Durchführung von Lehrveranstaltungen an einem anderen Ort. Deshalb obliegt es rechtlich grundsätzlich den Studierenden, die Kosten der Fahrten zu den Orten der Lehrveranstaltungen sowie der Unterkunft und Verpflegung zu decken.

Für studentische Exkursionsteilnehmerinnen und Exkursionsteilnehmer kann mangels eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses und angesichts des Eigeninteresses an der Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen die Regelung über Dienstreisen nicht angewendet werden.

Studierende haben gegen die Hochschule dabei auch keine Rechtsansprüche auf Erstattung der Exkursionskosten aus Haushaltsmitteln.

Die Hochschule für Musik Nürnberg ist allerdings aus sozialen Gründen bemüht, durch Gewährung von Zuschüssen die finanziellen Belastungen von Studierenden im Zusammenhang mit Exkursionen so gering wie möglich zu halten.

Exkursionen können aus folgenden Mitteln bezuschusst werden:

- zur Verfügung stehende Haushaltsmittel,
- dafür bewilligte Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen (Studienzuschüsse),
- Drittmittel.

### b. Zuschussfähige Kosten

#### - **Fahrtkosten**

Folgende Fahrtkosten können bezuschusst werden:

- bei Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die unter

Nutzung jeglicher Fahrpreismäßigungen nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der niedrigsten Klasse,

- bei Benutzung anderer Beförderungsmittel (z. B. angemietete Reisebusse) die auf die Fahrtteilnehmerinnen und Fahrtteilnehmer anteilig entfallenden Fahrtkosten,
- bei Nutzung von Dienstfahrzeugen per Tankbeleg nachgewiesene Kraftstoffkosten,
- bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge in Anlehnung an die steuerrechtlichen Grundsätze eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der entsprechenden Sätze pro gefahrenen Kilometer nach § 6 Abs. 6 Bayerisches Reisekostengesetz (BayRKG). Die Benutzung privater Kraftfahrzeuge ist nur zulässig, wenn das Reiseziel mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreicht werden kann oder dadurch Einsparungen zu erzielen sind.

Grundsätzlich ist stets das preisgünstigste Verkehrsmittel auszuwählen. Begründete Ausnahmen sind möglich.

Eine Sachschadenshaftung der Hochschule für Musik Nürnberg bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird im Schadensfall nicht übernommen. Etwaige Absprachen über Schadenshaftung zwischen Fahrzeughalterin bzw. Fahrzeughalter, Fahrerin bzw. Fahrer sowie mitfahrenden Personen sind deren private Angelegenheiten. Die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter, die Fahrerin bzw. der Fahrer sowie die Mitfahrenden sind vor Antritt der Exkursion auf diesen Umstand hinzuweisen. Dies ist durch eine schriftliche Verzichtserklärung aller Fahrenden zu dokumentieren.

#### - **Übernachungskosten**

Übernachungskosten können bis zur Höhe der Sätze des BayRKG einschließlich beinhaltenen Kosten für Frühstück bezuschusst werden. Darüber hinaus können Übernachtungskosten nur erstattet werden, sofern es unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit triftige Gründe für ihr Anfallen gibt.

#### - **Verpflegungskosten**

Bei eintägigen Exkursionen wird kein Verpflegungskostenzuschuss gewährt. Bei mehrtägigen Exkursionen kann ein Verpflegungskostenzuschuss gewährt werden. Obergrenze bei mehrtägigen Exkursionen sind 15,00 € pro Tag und Studierender bzw. Studierendem.

- **Nebenkosten**

Nebenkosten (z. B. Eintrittsgelder, Fahrtkosten am Exkursionsort, Parkgebühren) werden nur insoweit berücksichtigt, als sie für die jeweilige Exkursion notwendig und belegt sind.

### c. **Eigenbeteiligung der Studierenden**

Die Exkursionsmittel sind als Zuschuss zu den Kosten der Exkursion aufzufassen. Daher ist grundsätzlich eine als angemessen erachtete Eigenbeteiligung der Studierenden vorzusehen.

Der von den Exkursionsteilnehmerinnen und -teilnehmern zu entrichtende Eigenanteil beträgt mindestens 10% der kalkulierten Kosten der Exkursion. Die genaue Höhe liegt im Ermessen der Hochschule für Musik Nürnberg. Sie wird von der Exkursionsleitung im Benehmen mit dem zuständigen Gremium unter Berücksichtigung der kalkulierten Gesamtkosten und der zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt. Die studentischen Eigenanteile werden vor Beginn der Exkursion durch die Exkursionsleitung entgegengenommen und ebenfalls vor Beginn der Exkursion auf ein Konto der Hochschule eingezahlt. Hierzu ist der „Leitfaden Einnahmen“ des Sachgebiets B zu beachten.

## **4. Antrags- und Abrechnungsverfahren**

Anträge auf Genehmigung von Exkursionen (z. B. Projektantrag, Antrag auf Verwendung von Studienzuschüssen oder Antrag zur Verwendung von Mitteln im Bereich Gleichstellung) sind von der Exkursionsleitung zusammen mit einer Kostenaufstellung spätestens drei Monate vor Beginn der Exkursion beim Sachgebiet B der Hochschule für Musik Nürnberg einzureichen.

Auf Grundlage des Antrags wird vom zuständigen Gremium überprüft, ob eine Exkursion im Sinne dieser Richtlinie vorliegt und ob ausreichende Mittel zu Verfügung stehen.

Spätestens einen Monat nach Beendigung der Exkursion ist von der Exkursionsleitung dem Sachgebiet B eine Abrechnung mit Originalbelegen zuzuleiten.

## **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.10.2021 in Kraft.

Nürnberg, den 29. März 2022  
Hochschule für Musik Nürnberg

Prof. Rainer Kotzian